

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf von Neufahrzeugen mit oder ohne Aufbau zwischen G. Kolly SA oder Kolly Aigle SA, nachfolgend «Verkäufer» genannt, und dem «Käufer». Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

Verkaufspreis

Der vertraglich vereinbarte Verkaufspreis entspricht dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags gültigen Katalogpreis. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise im Falle erheblicher Preiserhöhungen, um bis zu 5 % des Katalogpreises anzupassen.

Anzahlungen und Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Zahlungsfrist

Der Kaufpreis ist gemäss den im Kaufvertrag festgelegten Fristen zu zahlen.

Pflichten des Käufers

Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen und nicht an Rennen, Wettbewerben, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen, es sei denn, er hat zuvor die schriftliche Genehmigung des Verkäufers eingeholt. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, die Struktur, die Funktionsweise und das Aussehen des verkauften Fahrzeugs nicht zu verändern. Im Falle einer nicht genehmigten Veränderung übernimmt der Käufer die volle Verantwortung für die daraus resultierenden technischen und rechtlichen Folgen.

Eintauschfahrzeug

Das Eintauschfahrzeug bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Neufahrzeugs Eigentum des Verkäufers. Der Käufer erklärt, dass keine Eigentumsrechte Dritter an dem Eintauschfahrzeug bestehen, und ermächtigt den Verkäufer, den Eigentumsvorbehalt für das Fahrzeug gemäss Art. 715 ZGB eintragen zu lassen.

Er trägt das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder der Wertminderung des Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Lieferung und haftet für eventuell falsche Angaben zu dessen Eigenschaften. Werden bei der Inzahlungnahme nicht gemeldete Mängel oder wesentliche Abweichungen festgestellt, ist der Verkäufer berechtigt, den Eintauschwert entsprechend anzupassen.

Im Falle einer Pfändung, Zurückbehaltung, Beschlagnahme oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf das Fahrzeug muss der Käufer den Verkäufer innerhalb eines Werktags informieren.

Eigentumsvorbehalt

Das Neufahrzeug bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf das Fahrzeug ohne Zustimmung des Verkäufers weder verkaufen, verpfänden, verleihen noch vermieten. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, den Eigentumsvorbehalt für das Fahrzeug gemäss Art. 715 ZGB eintragen zu lassen.

Der Käufer teilt dem Verkäufer auf Verlangen jederzeit den aktuellen Standort des Fahrzeugs mit. Der Verkäufer ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit uneingeschränkt zu inspizieren und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten und Grundstücke des Käufers zu betreten. Der Käufer teilt dem Verkäufer jede Adressänderung mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit und veranlasst auf eigene Kosten eine erneute Eintragung des Eigentumsvorbehalts.

Im Falle einer Pfändung, Zurückbehaltung, Beschlagnahme oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf das Fahrzeug muss der Käufer den Verkäufer innerhalb eines Werktags informieren.

Versicherung

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, das Fahrzeug gegen Haftpflicht- und Vollkasko-Schäden mit einem Selbstbehalt von maximal CHF 1'000.- zu versichern. Im Schadensfall ist das Fahrzeug in einer vom Verkäufer autorisierten Werkstatt reparieren zu lassen.

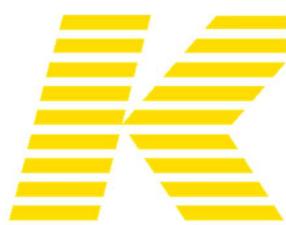
Lieferung

Jede Änderung der Bestellung kann zu einer Verlängerung der Lieferfrist führen. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Streiks bleiben vorbehalten und begründen kein Rücktrittsrecht.

Kann der Verkäufer die Lieferfrist nicht einhalten, informiert er den Käufer unverzüglich und teilt ihm einen neuen Termin mit. Kann auch die zweite Frist nicht eingehalten werden, kann der Käufer per Einschreiben eine neue Lieferfrist von 60 Tagen setzen. Wird auch diese dritte Frist nicht eingehalten, kann der Käufer den Kaufvertrag per Einschreiben kündigen.

Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, die sich aus einer Lieferverzögerung oder der Kündigung des Kaufvertrags ergeben.

Ist der Verkäufer kein Generalunternehmer, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass der Karosseriebauer das Fahrgestell in seinem Namen abnimmt.



Zahlungsverzug des Käufers

Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank verlangen. Der Käufer trägt darüber hinaus alle mit Mahnungen verbundenen Verwaltungskosten sowie etwaige Inkassokosten.

Wird der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, setzt der Verkäufer eine angemessene Nachfrist gemäss Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 OR. Bleibt der Käufer nach Ablauf dieser Frist in Verzug, kann der Verkäufer:

- a) die Erfüllung des Vertrags verlangen und Verzugsschaden geltend machen; oder
- b) auf die weitere Leistung des Käufers verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In diesem Fall kann der Verkäufer vom Käufer zusätzlich zum Wert der nicht erbrachten Leistung eine Pauschale in Höhe von 15 % des Verkaufspreises verlangen; oder
- c) den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und die Rückgabe des Fahrzeugs verlangen, insbesondere unter Berufung auf den Eigentumsvorbehalt. Die Kosten für die Rückholung, den Transport, die Begutachtung und die eventuelle Instandsetzung des Fahrzeugs gehen vollständig zu Lasten des Käufers.

Kündigt der Verkäufer den Vertrag nach der Lieferung des Fahrzeugs, kann er vom Käufer eine Entschädigung in Höhe von CHF 0,70 pro gefahrenem Kilometer zuzüglich Mehrwertsteuer seit der Übergabe des Fahrzeugs verlangen. Der Käufer kann nachweisen, dass der dem Verkäufer entstandene Schaden geringer ist, während der Verkäufer nachweisen kann, dass sein Schaden höher ist. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Garantie und Haftung

Der Verkäufer überträgt dem Käufer ausschliesslich die vom Fahrzeugherrsteller gewährte Garantie gemäss den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers, sofern diese dem Käufer vor Vertragsabschluss wirksam zur Kenntnis gebracht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitere Gewährleistung ausgeschlossen, insbesondere die Sach- und Rechtsgewährleistung gemäss Art. 197 ff. OR. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsrechte, insbesondere auf Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung sowie auf Reparaturansprüche gegenüber dem Verkäufer.

Die Haftung des Verkäufers wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch oder sonstige rein vermögensrechtliche Schäden ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR.

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse sowie -beschränkungen gelten auch zugunsten der Hilfspersonen, Arbeitnehmer und Subunternehmer des Verkäufers.

Abweichende Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Verkäufer gemäss der Bestimmung „Schriftform“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genehmigt wurden.

Abtretung von Forderungen

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte abgetreten werden.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Käufers werden innerhalb der Kolly-Gruppe zum Zwecke der Vertragserfüllung, Kundenbetreuung und Marketing verarbeitet. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten an Importeure und Hersteller mit Sitz im Ausland weitergegeben werden können. Ist der Verkäufer aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe von Kundendaten verpflichtet, ist er dazu berechtigt. Die Daten werden gemäss den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes verwendet. Der Verkäufer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um deren Sicherheit zu gewährleisten. Auf Anfrage kann der Käufer Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.

Schriftform

Die Schriftform ist für die Gültigkeit des Kaufvertrags sowie für alle Änderungen oder Ergänzungen erforderlich. Der Kaufvertrag und seine Nachträge sind für den Verkäufer nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von den zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen unterzeichnet sind.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Käufer an seinem Wohnsitz oder Sitz zu verklagen.

